

# **Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. 2023, S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehende Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) an der Universität Tübingen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

## **§ 1 Auslaufen des Studiengangs**

(1) Der Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) ist zum Wintersemester 2024/25 aufgehoben. Studierende, die vor dem genannten Semester in diesen Studiengang eingeschrieben wurden, können ihr Studium in diesem nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung noch bis zum 30.09.2028 abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte Prüfungsleistung und Veranstaltung in diesem Studiengang erbracht worden ist).

(2) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Studium im o.g. Studiengang an der Universität Tübingen nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang geht verloren, vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3.

(3) In besonders begründeten Ausnahme-/ Härtefällen kann auf Antrag die in Absatz 1 genannte Frist verlängert werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag, der bis spätestens am 30.09.2028 dort eingegangen sein muss, ist der nach der aktuell gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang berufene Prüfungsausschuss zuständig.

(4) Sollten bis zum in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt nicht mehr alle in der jeweils gültigen Prüfungsordnung i.V.m. dem dazugehörigen Modulhandbuch aufgeführten Veranstaltungen angeboten werden, können, um den Abschluss im Studium zu gewährleisten, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall getroffen werden. Für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag, der bis spätestens am 31.03.2028 dort eingegangen sein muss, ist der nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang berufene Prüfungsausschuss zuständig.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin